

**Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtungen
Stadtbibliothek Oschatz
Neumarkt 1
04758 Oschatz**

Satzung der Stadtbibliothek Oschatz (Benutzungsordnung)

auf der Grundlage des § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO) hat der Stadtrat der Stadt Oschatz am 23.04.2015 folgende Satzung beschlossen

1. Allgemeine Bestimmungen

(1) Die Stadtbibliothek Oschatz ist eine öffentliche Einrichtung des Eigenbetriebes Oschatzer Kultureinrichtungen Neumarkt 1, 04758 Oschatz und dient der Information, Bildung, Weiterbildung und Freizeitgestaltung. Sie befindet sich in der Rudolf-Breitscheid-Str. 1, 04758 Oschatz.

(2) Die Benutzung der Bibliothek wird durch eine Entgeltordnung geregelt. Für bestimmte Leistungen, Versäumnisse und Auslagen werden Entgelte entsprechend Entgelttarifordnung erhoben. Diese sind sofort fällig.

(3) Personenbezogene Daten werden nur insoweit erhoben, gespeichert, verändert und genutzt, wie es zur rechtmäßigen Aufgabenerfüllung der Bibliothek erforderlich ist. Der Benutzer/die Benutzerin (Benutzer) erklärt sich bei der Antragstellung mit Erhebung und Speicherung von personenbezogenen Daten einverstanden. Mit seiner Unterschrift bestätigt er auch die Führung der Ausleihhistorie zu seiner Information.

(4) Mitgebrachte Sachen sind während des Bibliotheksbesuches zur Aufbewahrung in die zur Verfügung gestellten Taschenschränke einzulegen und/oder einzuschließen.

(5) Das Bibliothekspersonal übt das Hausrecht aus. Der Benutzer hat den Anweisungen des Bibliothekspersonals Folge zu leisten.

(6) Jeder Benutzer/Besucher der Stadtbibliothek Oschatz unterwirft sich dieser Benutzungsordnung. Mit der Unterschrift auf dem Antrag (Anmeldeformular, Anmelde- und Änderungserklärung) erkennt der Benutzer die Satzung der Stadtbibliothek Oschatz an. Er bestätigt gleichzeitig, eine Mehrfertigung der Benutzungsordnung im Ausdruck erhalten zu haben.

(7) Die Öffnungszeiten werden durch Aushang bekannt gegeben.

(8) Die Bibliothek kann Ausleih- und Benutzungsbeschränkungen festlegen.

2. Benutzung der Stadtbibliothek Oschatz

2.1. Benutzungsberechtigte

(1) Zur Benutzung werden natürliche und juristische Personen sowie öffentlich-rechtliche Einrichtungen zugelassen.

(2) Zwischen dem Eigenbetrieb Oschatzer Kultureinrichtungen (für die Stadtbibliothek) und dem Bibliotheksbenutzer besteht ein privat-rechtliches Benutzungsverhältnis.

Soweit die Benutzer minderjährig sind, ist der Benutzungsvertrag von der/dem/den Sorgeberechtigten gegenzuzeichnen. Diese erklären gleichzeitig, dass sie für sämtliche Verbindlichkeiten aus dem Benutzungsverhältnis gesamtschuldnerisch mit dem minderjährigen Benutzer haften.

2.2. Benutzungsantrag und Bibliotheksausweis

(1) Die Zulassung zur Benutzung ist persönlich unter Vorlage des Personalausweises oder des Reisepasses zu beantragen. Die Stadtbibliothek ist berechtigt, sich einen Wohnsitznachweis vorlegen zu lassen. Juristische Personen und öffentlich-rechtliche Einrichtungen können durch ihren gesetzlichen Vertreter oder/und Leiter, welcher sich durch Personalausweis oder Reisepass (bei juristischen Personen auch Handelsregisterauszug) ausweist, Benutzungsantrag stellen.

(2) Kinder und Jugendliche bis zum vollendetem 18. Lebensjahr werden durch ihre gesetzlichen Vertreter angemeldet.

(3) Die gesetzlichen Vertreter haften, wie bereits oben ausgeführt, für sämtliche Forderungen des Eigenbetriebes Oschatzer Kultureinrichtungen aus dem Benutzungsverhältnis als Gesamtschuldner neben den minderjährigen Kindern.

(4) Der Benutzer erhält einen Bibliotheksausweis, welcher auf andere Personen nicht übertragbar ist und zur Ausleihe von Medien und Nutzung der in der Bibliothek angebotenen Online-Dienste berechtigt.

(5) Änderungen der persönlichen Daten oder der Verlust des Benutzerausweises sind unverzüglich der Stadtbibliothek Oschatz anzuzeigen. Der Benutzer haftet der Bibliothek für jeden Schaden, wenn durch ihn ein verschuldeter Missbrauch des Benutzerausweises entsteht. Nach der Verlustmeldung kann ein Ersatzausweis ausgestellt werden. Soweit ein Benutzer seine Anschriftenänderung nicht mitteilt und diese auf dem Wege der Amtshilfe ermittelt werden muss, hat er die hierfür entstehenden Kosten in vollem Umfang zu tragen.

2.3. Benutzung innerhalb der Bibliothek

(1) Der Benutzer kann alle öffentlich zugänglichen Studien- und Arbeitsmöglichkeiten sowie alle Auskunfts-, Beratungs- und Informationsleistungen der Bibliothek in Anspruch nehmen.

(2) Der Benutzer hat sich so zu verhalten, dass andere Benutzer nicht gestört, der Bibliotheksbetrieb nicht behindert und die Medien, Einrichtungen und Geräte keinen Schaden nehmen können. In den Bibliotheksräumen ist das Essen, Trinken und Rauchen nicht gestattet. Das Mitbringen von Tieren sowie großen, sperrigen und schweren Gegenständen ist untersagt.

(3) Online-Dienste dürfen nicht zu kommerziellen Zwecken genutzt werden. Gesetzwidrige, gewaltverherrlichende, pornografische oder rassistische Inhalte und Daten dürfen weder aufgerufen, genutzt oder verbreitet werden. Kostenpflichtige Datenbanken dürfen nicht aufgerufen werden.

2.4. Benutzung außerhalb der Bibliothek

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, die Ausleihbelege auf Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben zu überprüfen.

(2) Die Leihfrist beträgt in der Regel

- | | |
|---|------------------|
| a) für Bücher, Medienkombinationen, CD | 28 Kalendertage, |
| b) für Zeitschriften und Zeitungen | 14 Kalendertage, |
| c) für DVD | 7 Kalendertage. |

Die Bibliothek kann Leihfristen verkürzen oder längere Leihfristen auf Antrag einräumen. Die Leihfrist kann einmal verlängert werden.

(3) Die Medien sind spätestens am Tag des Ablaufes der Leihfrist in der benutzten Einrichtung zurückzugeben. Werden die entliehenen Medien nach Überschreitung der Ausleihfrist nicht zurückgegeben, mahnt die Stadtbibliothek in der Regel den Benutzer drei Mal schriftlich. Bleiben die drei Mahnschreiben nach gesetzter Frist ergebnislos, werden die Medien als abhanden gekommen betrachtet, und der Benutzer ist zu Schadenersatz verpflichtet. Mahnungen und Aufforderungen zur Rückgabe gelten als zugegangen, wenn sie an die letzte von dem Benutzer mitgeteilte Anschrift zugestellt wurden.

(4) Solange der Benutzer einer Aufforderung zur Rückgabe der Medien nicht nachkommt, festgesetzten Schadenersatz nicht leistet oder geschuldete Entgelte nicht entrichtet, kann die Bibliothek die Ausleihe von weiteren Medien und die Verlängerung von Leihfristen verweigern.

(5) Die Bibliothek kann die Anzahl der von einem Benutzer entlehbaren Medien begrenzen. Von der Ausleihe ausgenommen sind Präsenzbestände und Werke von besonderem Wert.

(6) Eine Weitergabe der Medien an Dritte ist untersagt. Der Benutzer hat Sorge dafür zu tragen, dass andere Personen nicht gesetzwidrigen Gebrauch von den entliehenen Medien machen können.

2.5. Beendigung des Benutzungsverhältnisses, Ausschluss von der Benutzung

(1) Zum Ende des Benutzungsverhältnisses sind alle aus der Bibliothek entliehenen Medien zurückzugeben.

(2) Wer gegen diese Satzung und gegen Anordnungen der Bibliothek wiederholt oder schwerwiegend verstößt, kann durch die Stadtbibliothek Oschatz befristet oder unbefristet von der weiteren Benutzung ausgeschlossen werden. Ausstehende und unerfüllte Verpflichtungen bleiben auch nach Beendigung des Benutzungsverhältnisses bestehen.

3. Zusatzleistungen

(1) Verliehene Medien können auf Antrag kostenpflichtig vorbestellt werden. Der Benutzer erhält Nachricht, sobald das vorgemerkte Medium zur Verfügung steht. Die Vorbestellung wird nur bis zum genannten Datum in der Ausleihe bereitgehalten. Bei Abholung der Vorbestellung sind angefallene Kosten zu begleichen.

(2) Medien, die in der Stadtbibliothek Oschatz nicht vorhanden sind, können im Auftrag des Benutzers durch Vermittlung der Bibliothek bei einer auswärtigen Bibliothek kostenpflichtig bestellt werden. Es gelten die Bestimmungen des Leihverkehrs, diese Benutzungsordnung und die Anweisungen der verleihenden Bibliothek.

(3) Für den persönlichen und sonstigen eigenen Gebrauch können Kopien kostenpflichtig unter Beachtung der Benutzungsordnung hergestellt werden. Der Benutzer ist für die Beachtung von Urheber- oder persönlichkeitsrechtlichen Bestimmungen beim Kopieren verpflichtet. Für deren Verletzungen haftet der Benutzer.

Die Bibliothek kann einzelne Werke und bestimmte Teile ihres Bestandes aus Gründen der Bestandssicherung vom Kopieren ausschließen.

4. Sorgfalts- und Schadenersatzpflicht

(1) Der Benutzer ist verpflichtet, den Zustand und die Vollständigkeit der ihm übergebenen Medien zu überprüfen und sichtbare Mängel sofort, andere Mängel unverzüglich nach Feststellung der Stadtbibliothek Oschatz anzuzeigen. Unterlässt er dies, so wird vermutet, dass er das Werk in unbeschädigtem Zustand erhalten hat.

(2) Der Benutzer ist verpflichtet, Medien und Einrichtungen der Bibliothek sorgfältig zu behandeln und vor Beschädigungen und Verlust zu schützen. Er haftet für die Rückgabe der Medien. Es ist untersagt, Beschädigungen an Medien selbst zu beheben oder beheben zu lassen.

(3) Bei Verlust oder Beschädigung von Bibliotheksmedien ist durch den Benutzer oder seinen gesetzlichen Vertreter Schadenersatz zu leisten. Die Bibliothek bestimmt die Art Schadenersatzes. Sie kann vom Benutzer die Wiederherstellung des früheren Zustandes verlangen, auf dessen Kosten ein Ersatzexemplar beschaffen oder einen angemessenen Wertersatz in Geld festsetzen. Das gilt auch bei unerlaubter Weitergabe von Medien an Dritte.

(4) Die Bibliothek ermöglicht den Zugang zu Online-Diensten (Web-OPAC).

5. Haftung der Stadtbibliothek Oschatz

(1) Die Bibliothek haftet nicht für Garderobe, Geld, Wertsachen, Ausweise, andere persönliche Dokumente sowie für Schäden an Dateien, Datenträgern und technischen Geräten des Benutzers, die durch die von der Bibliothek bereitgestellten Medien entstanden sind.

(2) Die Stadtbibliothek Oschatz übernimmt keine Haftung für Inhalte, Verfügbarkeit und Qualität der bereitgestellten Medien, Informationen, Online-Dienste und ihre hauseigene Hard- und Software.

6. Sonstiges

(1) Diese Benutzungsordnung tritt am Tag ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig verlieren die Allgemeinen Geschäftsbedingungen der Oschatzer Freizeitstätten GmbH für den Bereich der Stadtbibliothek Oschatz vom 1.01.2006 ihre Gültigkeit.

Oschatz, den 20.05.2015

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister

Entgeltordnung für Leistungen der Stadtbibliothek Oschatz

ab 15.03.2017

1. Benutzungsgebühren

| | | |
|------------------------|--------------|---------|
| Jugendliche ab 14 Jahr | Jahresgebühr | 3,50 € |
| | Monatsgebühr | 0,50 € |
| Erwachsene ab 18 Jahre | Jahresgebühr | 12,00 € |
| | Monatsgebühr | 2,00 € |

2. Internetnutzung

Internet- und WLAN-Nutzung für 2 Stunden pro Ausleihtag kostenfrei.

3. Ausleihgebühren

| | |
|-------------------|--------|
| je DVD für 7 Tage | 1,50 € |
|-------------------|--------|

4. Versäumnisgebühren

| | |
|--|--------|
| je Medieneinheit (außer DVD) und angefangener Woche | 0,50 € |
|--|--------|

| | |
|-----------------------|--------|
| je DVD und Ausleihtag | 2,00 € |
|-----------------------|--------|

5. Verwaltungsgebühren

| | |
|--|--------|
| Ersatzausstellung eines Benutzerausweises | 5,00 € |
|--|--------|

| | |
|--|--------|
| Einarbeitung eines Ersatzexemplars je Medieneinheit | 5,00 € |
|--|--------|

6. Leihverkehr mit auswärtigen Bibliotheken

| | |
|---------------------------|--------|
| Pauschalgebühr pro Medium | 2,50 € |
|---------------------------|--------|

Oschatz, den 20. Mai 2015

Änderung: 15.03.2017

Andreas Kretschmar
Oberbürgermeister